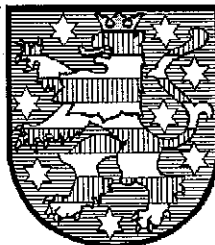


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau A

- Klägerin -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrecht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Rohs-Dressel als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am **26. Oktober 2022** für Recht erkannt:

1. Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt. Die Beklagte wird verpflichtet, unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 3.3.2020 für die Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60
-

Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Republik Armenien festzustellen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Klägerin trägt 3/4 der Kosten des Verfahrens, die Beklagte 1/4. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Die Kostenentscheidung ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte und die Klägerin können die Vollstreckung jeweils durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubige vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin ist am 1980 geboren, armenischer Staatsangehörigkeit und armenischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste nach eigenen Angaben am 11.7.2018 auf dem Landweg in der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 9.8.2018 Asylanträge für sich und ihren minderjährigen Sohn.

Bei ihrer persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 19.7.2019 trug sie im wesentlichen vor, dass sie an einem angeborenen Herzfehler leide. Diese Krankheit habe sich immer weiter verschlechtert. Von September 2017 bis Mitte Juni 2018 sei sie im Krankenhaus gewesen. Die Ärzte hätten ihr gesagt, dass nur eine Operation im Ausland helfen könne. Ihre Freunde hätten dann eine Spendenaktion auf Facebook und YouTube gestartet. Sie selber habe nur eine Schwerbehindertenrente von 16.000 Dram und eine staatliche Rente von 25.000 Dram. Sie sei schwerbehindert 3. Grades. Dazu legte sie diverse ärztliche Unterlagen vor.

Mit Bescheid des Bundesamts vom 3.3.2020, dem Bevollmächtigten der Klägerin mit Einschreiben, das am 5.3.2020 zur Post gegeben wurde, übersandt, wurde für die Klägerin und ihren Sohn der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet abgelehnt (Nr.1), der Antrag auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet abgelehnt (Nr. 2) und der Antrag auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet abgelehnt (Nr. 3). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes wurden nicht festgestellt (Nr. 4). Die Klägerin und der Sohn wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, anderenfalls würden sie nach Armenien abgeschoben (Nr. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot

wurde gemäß § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes und die Anerkennung als Asylberechtigte nach § 30 Abs. 1 Asylgesetz offensichtlich nicht vorlägen. Denn die Klägerin halte sich ausschließlich zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlungsmöglichkeiten im Bundesgebiet auf. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG lägen nicht vor. Die Klägerin habe eine Schwerbehindertenrente bezogen und zusätzlich noch 25.000 RAM vom armenischen Staat erhalten und die Stromkosten. Eine soziale und finanzielle Absicherung sei also seitens des armenischen Staates erfolgt. Außerdem verfüge sie über ein familiäres Netzwerk in Armenien. Die Klägerin sei im Bundesgebiet operiert worden und die Operation sei gut verlaufen und es seien Verbesserungen dadurch erzielt worden. Die Versorgung mit den erforderlichen Medikamenten sei auch in Armenien gewährleistet und auch die kardiologischen Kontrolluntersuchungen seien gerade in Jerewan, woher die Klägerin stamme, möglich. Bis zur Ausreise aus Armenien sei es der Klägerin auch möglich gewesen, die Kosten für die Medikamente aufzubringen, wobei sie auch von ihrer Familie unterstützt worden sei.

Mit Schriftsatz vom 9.3.2020 hat die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten Klage gegen den Bescheid des Bundesamts vom 3.3.2020 erhoben.

Zur Begründung legt der Bevollmächtigte der Klägerin diverse ärztliche Schreiben vor, zuletzt vom 6.10.2022 und 8.2.2022 der Fachärztin für Innere Medizin, Frau W , in M mit den Diagnosen: schwere pulmonale Hypertonie mit respiratorischer partieller Insuffizienz; Zustand nach Verschluss des großen Ventrikeldefektes; sekundäre Depression; ängstliche Persönlichkeit; chronisches HWS BWS Syndrom bei Fehlhaltung; chronisches Schmerzsyndrom. Aufgrund des späten Operationstermins des angeborenen Herzfehlers sei es zu einer fixierten pulmonalen Hypertonie gekommen, die Patientin benötige regelmäßig ärztliche Kontrollen (fachärztlich – Lungenhochdruck) und eine regelmäßige Medikamenteneinnahme.

Auf den Medikationsplan vom 19.10.2020 der Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie in M , Dr. med. K , wird Bezug genommen.

Das Gericht hat mit Schreiben vom 13.7.2020 bei der deutschen Botschaft in Eriwan eine von der Vertrauensärztin der deutschen Botschaft in Eriwan am 21.1.2022 beantwortete Auskunft

zur Verfügbarkeit und den Kosten der im Medikationsplan vom 15.6.2020 aufgeführten Medikamente eingeholt.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt zuletzt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 3.3.2020 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten der Klägerin ein Abschiebungsverbot in Bezug auf Armenien festzustellen;
2. das Offensichtlichkeitsmerkmal in dem angegriffenen Bescheid aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angefochtene Entscheidung.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 16.7.2020 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 Asylgesetz).

Mit Beschluss des Gerichts vom 21.6.2022 wurde das Verfahren des Sohnes der Klägerin zur gesonderten Verhandlung und Entscheidung abgetrennt (Aktenzeichen 5 K 1166/22 We).

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die von der Beklagten vorgelegte Behördenakte der Klägerin und die Auskünfte zur Lage in Armenien, Stand August 2022, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben, § 101 Abs. 2 VwGO.

I. Die Klageanträge betreffend die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG), die Anerkennung als Asylberechtigte und die Zuerkennung des subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG)

wurden zurückgenommen. Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren daher nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

II. Die Verpflichtungsklage auf Feststellung eines Abschiebungsverbots hinsichtlich Armenien ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Der in den Nrn. 4 – 6 insoweit angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Es liegt für die Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Armenien vor.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die existentiellen Gefahren müssen dem betreffenden ausreisepflichtigen Ausländer im Zielstaat konkret und individuell drohen; allgemeine Gefahren für die Bevölkerung oder für eine Bevölkerungsgruppe werden regelmäßig durch einen Erlass nach § 60a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, also zu außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Schäden führen würden, wobei die wesentliche Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr in den Zielstaat eintreten müsste. Eine entsprechende Gefahr kann sich auch daraus ergeben, dass der erkrankte Ausländer eine an sich im Zielstaat verfügbare medizinische Behandlung dort tatsächlich nicht erlangen kann. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation dem betroffenen Ausländer aus finanziellen Gründen nicht zugänglich ist (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29.10.2002 – 1 C 1.02, juris). Allerdings muss sich der Ausländer grundsätzlich auf den im Heimatland vorhandenen Versorgungsstandard im Gesundheitswesen verweisen lassen. Dem § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG garantiert keinen Anspruch auf „optimale“ Behandlung einer Erkrankung oder auf Teilhabe an dem medizinischen Standard in Deutschland. Der Abschiebungsschutz soll den Ausländer vielmehr vor einer gravierenden Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter bewahren. Dass die medizinische Versorgung im Zielstaat (Armenien) mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig oder überall gewährleistet ist, ist hierbei nicht erforderlich (§ 60 Abs. 7 Satz 3 und 4 AufenthG).

Gemessen an diesen Maßstäben ist im Fall der Klägerin zum maßgeblichen gegenwärtigen Zeitpunkt bei Zugrundelegung ihrer Erkrankungen und der Verhältnisse im Zielstaat, dem Heimatland Armenien, vom Vorliegen einer erheblichen konkreten Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG aus gesundheitlichen Gründen bei Rückführung in das Heimatland auszugehen.

Die Klägerin leidet nach den ärztlichen Gutachten der Fachärztin Dr. K (zuletzt 20.10.2020) und dem Medikationsplan vom 19.10.2020, zuletzt bestätigt mit Schreiben der Fachärztin W vom 6.10.2022, an Pulmonaler Hypertonie, Rechtsherzdilatation, Rechtsherzinsuffizienz, Linksherzinsuffizienz mit Beschwerden bei leichterer Belastung (NYHA-Stadium III), einem vertebrogenen Schmerzsyndrom und einem Zustand nach Ventrikelseptumdefekt. Der postoperative Zustand nach Verschluss des Ventrikelseptumdefekts ist nach den ärztlichen Gutachten zwar gut, die Operation aber so spät erfolgt, dass eine chronische Rechtsherzbelastung mit Einschränkung in der links- und rechtsventrikulären Funktion bestehen bleiben wird und die Klägerin lebenslanglich auf Medikamente, insbesondere das Medikament Sildenafil angewiesen ist.

Diese Erkrankungen sind nach § 60 Abs. 7 Satz 2, § 60a Absatz 2c Satz 2 und 3 AufenthG durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht.

Damit liegt eine schwerwiegende Erkrankung der Klägerin vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde.

Denn eine ausreichende medizinische Versorgung der Klägerin ist in diesem medizinischen Einzelfall in der Republik Armenien nicht gegeben. Für die Klägerin ist insbesondere das Medikament Sildenafil (Viagra), auf das die Klägerin lebenslang angewiesen ist, in Armenien nicht finanziell dauerhaft erreichbar.

Das Medikament Sildenafil ist zwar in Armenien erhältlich, aber nicht, es ist aber finanziell für die Klägerin nicht erreichbar.

Die Auskunft der Vertrauensärztin der Deutschen Botschaft in Eriwan vom 21.1.2021 besagt im wesentlichen folgendes: Die monatlichen Kosten für das Medikament Sildenafil in der für die Klägerin angegebenen Dosierung betragen 187.230 AMD. Das Medikament ist nicht in der National Essential Drug List enthalten und auch nicht vom Basic Benefit Package umfasst (vgl. hierzu allg. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Armenien, Version 9, Stand 07.04.2022, S. 44 ff.; MedCOI,

Access to Healthcare, Februar 2018). Eine private Krankenversicherung würde die Erstattung der Kosten dieser Erkrankung, wenn sie bereits bei Vertragsabschluss besteht, ausschließen.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass es für die Klägerin finanziell nicht möglich ist, das in Armenien zwar erhältliche Medikament Sildenafil auf eigene Kosten in Armenien zu erwerben. Das Medikament kostet nach der Auskunft der Vertrauensärztin der Dt. Botschaft in Eriwan im vorliegenden Verfahren 187.230 AMD. Nach den vorliegenden und in das Verfahren einbezogenen Auskünften betrug das monatliche Durchschnittseinkommen in Armenien im Jahr 2020 192.450 AMD (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Armenien, Version 9, Stand 07.04.2022, S. 41), der offizielle Mindestlohn beträgt (2022) 55.000 AMD und das die Armutsgrenze bestimmende Existenzminimum 60.000 AMD (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien, Stand Mai 2022, vom 25.07.2022, S. 18). Die Klägerin hat in der Anhörung angegeben, dass sie pro Monat als Sozialleistungen 41.000 AMD erhältlich plus Stromkosten. Angesichts dieser Größenordnungen ist es der Klägerin nicht möglich, dauerhaft jeden Monat auch bei Einbeziehung von finanzieller Unterstützung durch die Familie diesen hohen Betrag für das Medikament Sildefanil aufzubringen.

Die Mitgabe von Medikamenten für einen Übergangszeitraum hilft hier nicht weiter, da die Klägerin lebenslang auf das Medikament angewiesen ist. Außerdem ist die Einfuhr von Medikamenten zum persönlichen Gebrauch auf 10 Arzneimittel, je 3 Packungen, beschränkt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Armenien, Version 9, Stand 07.04.2022, S. 44).

Die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG erweist sich im Hinblick auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG als rechtswidrig. Die Ausreisefrist von einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 36 Abs. 1 AsylG und die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (Nr. 6) sind wegen Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenstandslos.

III. Der Antrag auf Aufhebung des Offensichtlichkeitsmerkmals in dem angegriffenen Bescheid hat keinen Erfolg.

Es kann dahinstehen, ob überhaupt ein Rechtsschutzbedürfnis für die Aufhebung des Offensichtlichkeitsmerkmals in den Nrn. 1-3 des Bescheids besteht, da zugunsten der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz vorliegt.

Denn bei der Klägerin liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht vor. Insofern wird auf die zutreffende Begründung des angefochtenen Bescheids verwiesen (§ 77 Abs. 2 Asylgesetz). Die Klägerin hat in ihrer Anhörung und auch während des Klageverfahrens keinerlei Anhaltspunkte vorgetragen, dass die Voraussetzungen des internationalen Schutzes oder einer Asylanerkennung in ihrer Person vorliegen könnten. Demgegenüber hat sie eindeutig erklärt, dass sie nur für eine medizinische Behandlung in das Bundesgebiet eingereist ist.

IV. Die einheitliche Kostenentscheidung findet ihre Grundlage, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, in § 155 Abs. 2 VwGO und hinsichtlich des streitig entschiedenen Teils in § 155 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO eingestellt worden ist, ist die Entscheidung einschließlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3, 158 Abs. 2 VwGO).

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Rohs-Dressel